WERNER | R | I
RECHTSANWÄLTE
INFORMATIKER

27. September 2021

Fachtag „Medienbildung“: Urheberrecht und Datenschutz

Rechtsanwalt Roman Pusep
Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

WERNER Rechtsanwälte Informatiker, Oppenheimstr. 16, 50668 Köln
https://www.werner-ri.de Telefon: 0 221 / 97 31 43 - 0
E-Mail: info@werner-ri.de Telefax: 0 221 / 97 31 43 - 99

Ihr Referent

Roman Pusep
Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für IT-Recht
Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
Externer Datenschutzbeauftragter (DSB), TÜV-zertifiziert

WERNER Rechtsanwälte Informatiker
Oppenheimstraße 16, 50668 Köln

Telefon 0 221 / 97 31 43 - 73
Telefax 0 221 / 97 31 43 - 99

roman.pusep@werner-ri.de
https://www.werner-ri.de

Inhalte – Urheberrecht

- Zweck
- Werk
- Urheber und Urheberrechte
- Nutzungsrechte
- Schranken des Urheberrechts
- Folgen eines Verstoßes

Zweck

- Schutz des geistigen Eigentums
  - § 11 Satz 1 UrhG:

    „*Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes*“
- Schutz von ökonomischen Interessen
  - § 11 Satz 2 UrhG:

    „*[Das Urheberrecht] dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.*“

Werk – Beispiele und Voraussetzung

- Beispiele nach § 2 UrhG:
  - Sprachwerke, wie Texte oder Computerprogramme
  - Musik, Fotos (= Lichtbildwerke), Filme/Videos
  - Bildende Kunst, wie Baukunst, Bildhauerei und Malerei/Zeichnung/Grafik
  - Darstellende Kunst, wie Theater, Tanz und Filmkunst
- Voraussetzung: Persönliche geistige Schöpfung
  - Keine rein mechanische Tätigkeit und keine auf Zufall beruhende
  - Vielmehr: Schöpferische Beiträge des Urhebers, die von seinem Geist oder seiner Persönlichkeit geprägt sind

Werk – Verwandte Schutzrechte

- Keine Werke
  - => Keine geistige Schöpfung
  - => Leistungsschutz aufgrund einer Tätigkeit, Aufwendung, Investition
- Beispiele:
  - Wissenschaftliche Ausgaben (§ 70 Abs. 1 UrhG)
  - Nachgelassene Werke (§ 71 Abs. 1 S. 3 UrhG)
  - Lichtbilder (§ 72 Abs. 1 UrhG)
  - Laufbilder (§ 95)
  - Ausübende Künstler (§ 83 und § 73 UrhG)

Werk – Verwandte Schutzrechte

- Beispiele:
  - Hersteller von Tonträgern (§ 85 Abs. 4 UrhG)
  - Sendeunternehmen (§ 87 Abs. 4 UrhG)
  - Filmhersteller (§ 94 Abs. 4 UrhG)
  - Presseverleger (§ 87g Abs. 4 S. 2 UrhG)
  - Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG)

Urheber und Urheberrechte – Grundlagen

- Schöpfer: Natürliche Person (§ 7 UrhG)
- Teamarbeit: Miturheber (§ 8 UrhG)
  Gehilfen
- Dauer: 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG)
  oder des längstlebenden Miturhebers (§ 65 UrhG)
- Urheberrechte: Nicht übertragbar (§ 29 Abs. 1 UrhG)
  Aber vererbbar (§ 28 Abs. 1 UrhG)

Urheber und Urheberrechte – Beispiele

- Urheberrechte => Urheberpersönlichkeitsrechte
- Veröffentlichungsrecht (§ 12 UrhG)
- Anerkennung der Urheberschaft (§ 13 Satz 1 UrhG)
- Namensnennungsrecht (§ 13 Satz 2 UrhG)
- Schutz gegen Entstellung des Werkes (§ 14 UrhG auch § 39 UrhG)
- Rückrufrecht von Nutzungsrechten (§ 34 Abs. 3 UrhG)
- Zugangsrecht des Urhebers zu Werkexemplaren (§ 25 UrhG)
- Quellenangabe bei Zitaten (§ 63 UrhG)
- Immaterieller Schadensersatz = Schmerzensgeld (§ 97 Abs. 2 UrhG)

Nutzungsrechte – Systematik und Beispiele

- Nutzungsrechte = Verwertungsrechte (§ 15 UrhG)
- Körperlich:
  - Vervielfältigung (§ 16 UrhG)
  - Verbreitung (§ 17 UrhG)
  - Ausstellung (§ 18 UrhG)
- Nicht körperlich:
  - Vortrag-, Aufführung und Vorführung (§ 19 UrhG)
  - öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) etc.

Nutzungsrechte – Übertragung

- Übertragung nach § 31 UrhG
  - Einfaches vs. ausschließliches bzw. exklusives Nutzungsrecht
  - Zeitliche, örtliche oder inhaltliche Beschränkungen
  - Übertragbarkeit, v.a. Vermietbarkeit (= Lizenzierungsrecht)
  - Änderbarkeit, wie Weiterentwicklung bei Software
- Zweckübertragungslehre (§ 31 Abs. 5 UrhG)
  - Ohne ausdrückliche Rechteübertragung => erforderliches Minimum
  - Beispiel: Rechte an Werken der Angestellten, Beamten, Arbeitnehmer (zusammen mit § 43 UrhG), Besonderheit bei § 69b UrhG

Schranken des Urheberrechts

- Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen (§ 44a UrhG)
  Beispiel: Embedding/Framing
- Text und Data Mining (§ 44b UrhG)
- Rechtspflege (§ 45 UrhG)
- Religiöser Gebrauch (§ 46 UrhG)
- Schulfunksendungen (§ 47 UrhG)
- Öffentliche Reden (§ 48 UrhG)
- Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare (§ 49 UrhG)
- Berichterstattung über Tagesereignisse (§ 50 UrhG)

Warum?
Eigentum verpflichtet.
Art. 14 Abs. 2 GG

Schranken des Urheberrechts

- Zitate (§ 51 UrhG)
  Setzen inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Werk voraus
- Karikatur, Parodie und Pastiche (§ 51a UrhG)
- Öffentliche Wiedergabe (§ 52 UrhG)
- Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG) (sog. Privatkopie)
- Unwesentliches Beiwerk (§ 57 UrhG)
- Werke an öffentlichen Plätzen (§ 59 UrhG)

Achtung:
- Quellenabgabe
- Vergütungspflicht
beachten!

Schranken des Urheberrechts – Lehre

- Neuer Abschnitt: §§ 60a bis 60h UrhG: Gesetzlich erlaubte Nutzungen für Unterricht, Wissenschaft und Institutionen
  - § 60a Unterricht und Lehre
  - § 60b Unterrichts- und Lehrmedien
  - § 60c Wissenschaftliche Forschung
  - § 60d Text und Data Mining für wissenschaftliche Forschung
  - § 60e Bibliotheken
  - § 60f Archive, Museen und Bildungseinrichtungen
  - § 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Zusätzliche Schranken!

Schranken des Urheberrechts – Lehre (§ 60a UrhG)

- Sonderregelungen für Bildungseinrichtungen:
  - Kindergärten
  - Schulen
  - Hochschulen
  - Berufsschulen

Schranken des Urheberrechts – Lehre (§ 60a UrhG)

- Abs. 1: Vervielfältigung zur Veranschaulichung des Unterrichts
  - Bis 15 % eines Werkes nutzbar, für bis zu 100 % des Unterrichts
  - Analog und digital, auch im Fern-/Teleunterricht, einschl. Prüfungen
  - Nur für nichtkommerzielle Zwecke (Schulgeld unschädlich)
  - Auf alle Werke anwendbar
- Abs. 2: vollständige Nutzung bei Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken
  - Geringer Umfang im Gesetz nicht geregelt
  - Richtgröße: Bis 20 Seiten bei Texten oder 5 min bei Filmen

Schranken des Urheberrechts – Lehre (§ 60a UrhG)

- Abs. 3: Schranke gilt nicht für:
  - Nr. 1 Mitschnitte von Werken: Theater- und Kinovorstellungen sowie Konzerte sollen nicht mitgefilmt werden
  - Nr. 2 Für Schul-Unterricht (!) bestimmte, geeignete und entsprechend gekennzeichnete Werke (sog. Schulbuchausnahme)
  - Nr. 3 grafische Darstellungen von Werken der Musik: Keine Vervielfältigung von Noten oder Gitarrengriffen; aber einscannen und öffentliche Wiedergabe möglich

Schranken des Urheberrechts – Lehre (§ 60h UrhG)

- Vergütung
  - Grundsätzliche Vergütungspflicht (§ 60h Abs. 1 UrhG)
  - Ausnahmsweise vergütungsfrei (§ 60h Abs. 2 UrhG)
    - Bestimmte öffentliche Wiedergaben
    - Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung
  - Vergütungsschuldner ist grds. Bildungseinrichtung (§ 60h Abs. 5 UrhG)
  - Einziehung: Nur durch Verwertungsgesellschaft (§ 60h Abs. 4 UrhG)
  - Pauschalvergütung (§ 60h Abs. 3 UrhG), anderenfalls Stichprobe

Urheber werden in der Schule

- Beispielfall Filmprojekt: Wie sind die einzelnen Akteure einzuordnen?
  - Kameramann, der auf Anweisung seiner Lehrperson die Kamera genau so hält wie sie sagt
  - Schauspieler, die den Text von ihrer Gruppe vorgegeben bekommen haben und die Körpersprache eigenständig improvisieren sollen
  - Texteschreiberin, welche die Idee für den Text hatte, in der tatsächlichen Videosequenz jedoch keine Rolle übernimmt
  - Lehrperson, die Anweisungen für den Kamerawinkel gibt

Folgen eines Verstoßes

- Straftat nach §§ 106 ff. UrhG
- Schadensersatzansprüche aus § 97 II UrhG
- Schadensersatzansprüche nach § 823 II BGB i.V.m. §§ 106 ff. UrhG
- Anspruch auf Beseitigung und Unterlassung nach § 97 I UrhG
  - Abmahnung/Unterlassungsklage
- Anspruch aus Herausgabe der Bereicherung nach § 812 ff. BGBa

Datenschutz – Inhalte

- Geltungsbereich
- Terminologie und Definitionen
  - Personenbezogene Daten
  - Datenverarbeitung
  - Verantwortlicher
- Datenschutzhinweise
- Widerruf und Widerspruch
- TOMs – Technisch-Organisatorische Maßnahmen
- Achtung: BDSG

Datenschutzrecht betrifft alle Wirtschaftsbereiche

- 2. Datenschutz-Anpassung- u. Umsetzungsgesetz, Entwurf 563 Seiten
  - Staatsangehörigkeitsgesetz
  - Bundesbeamtengesetz
  - De-Mail-Gesetz
  - Antiterrordateigesetz
  - E-Government-Gesetz
  - Waffengesetz
  - Bundesdatenschutzgesetz
  - Informationsfreiheitsgesetz
  - Personenstandsgesetz
  - Tabakerzeugnisgesetz
  - Weingesetz
  - Mess- und Eichgesetz
  - Hilfetelefongesetz
  - Kulturgutschutzgesetz
  - Seearbeitsgesetz
  - Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
  - Tierschutzgesetz
  - Fleischgesetz ....

+ 130 Gesetze

Derzeit wenig Rechtssicherheit

- Wichtig:

  Sie hören nur Meinungen!

  Es gibt zwar schon eine fundierte wissenschaftliche Auseinandersetzung mit vielen Themen, aber noch keine oder kaum Rechtsprechung, daher Vieles offen... Folge: Denken, Umsetzen, Dokumentieren.

Geltungsbereich – sachlich

- Art. 2 Abs. 1 DS-GVO (sachlich)
  - Ganz/teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten und nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.
  - Nicht für:
    - Datenverarbeitung durch Private für persönliche/familiäre Tätigkeiten.
    - Datenverarbeitung durch Strafbehörden.
    - => Justiz-Richtlinie (JI-RL)
    - => Exkurs: Aufbau des BDSG

Geltungsbereich – sachlich

BDSG = ein Zwitterwesen

- Aufbau des BDSG
  - § 1 bis 21 – Teil 1 – Gemeinsame Bestimmungen
  - § 22 bis 44 – Teil 2 – Durchführungsbestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679
  - §§ 45 bis 84 – Teil 3 – Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680
  - §§ 85 bis 86 – Teil 4 – Besondere Bestimmungen für Verarbeitungen im Rahmen von nicht in die Anwendungsbereiche der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 fallenden Tätigkeiten

Geltungsbereich – räumlich

- Art. 3 DS-GVO (räumlich)
  - Datenverarbeitung durch oder für
    - Verantwortlichen in EU
    - Auftragsverarbeiter in EU
  - Datenverarbeitung im EU-Ausland (Mexico, Kanada, Australien, Senegal, China, etc. …) von „EU-Personen“
    - im Zusammenhang mit Dienstleistungen in der EU
    - oder zur Verhaltensanalyse.

Geltungsbereich – sachlich

- Grundsatz: All(ein)zuständigkeit für EU-Datenverarbeitung
- Ausnahmen bzw. Öffnungsklauseln
  - Art. 88 DS-GVO (Beschäftigtendatenschutz)
    - Es wird ein betriebseigener Datenschutz geschaffen!
    - Dies durch Betriebsvereinbarung (BV)
      bzw. Gesamtbetriebsvereinbarung (GBV)!
  - Art. 85 DS-GVO (Journalisten; KUG)
  - Art. 37 DS-GVO (Datenschutzbeauftragter)
  - Art. 6 Abs. 3 DS-GVO (Behörden) => Schulgesetze

Personenbezogene Daten

- Art. 4 Nr. 1 DS-GVO - personenbezogene Daten sind…

  Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen;

  als identifizierbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt über Zuordnung z.B. zum Namen, Kennung, Standortdaten identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Erw-Grund 26 Sätze 3 und 4

Datenverarbeitung

- Art. 4 Nr. 2 DS-GVO – Datenverarbeitung ist …

  ein Vorgang im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie Erheben, Erfassen, Organisation, Ordnen, Speicherung, Anpassung, Veränderung, Auslesen, Abfragen, Verwendung, Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, Abgleich oder Verknüpfung, Einschränkung, Löschen oder Vernichtung.

Verantwortlicher

- Art. 4 Nr. 4 DS-GVO – Verantwortlicher ist …

  die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Wer Daten verarbeitet, ist irrelevant!

Einwilligung

- Art. 4 Nr. 11 DS-GVO – Einwilligung …

  der betroffenen Person ist jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist.

Einwilligung = ein komplexes Wesen! 1/2

Einwilligung

- Art. 7 DS-GVO:
  - Nachweispflicht (Abs. 1)
  - Ersuchen um Einwilligung in verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache (Abs. 2)
  - Einwilligung ist widerrufbar; auf der Widerruf ist hinzuweisen; ohne Hinweis ist die Einwilligung unwirksam (Abs. 3)
  - Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein. (Abs. 3)

Einwilligung = ein komplexes Wesen! 2/2

Datenschutzhinweise/Datenschutzerklärung

- Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO (Checkliste)
  - Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter
  - Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage, ggf. mit berechtigtem Interesse
  - Empfänger von Daten bzw. Empfängerkategorien
  - Übermittlungsabsicht in Drittland und dortiges Sicherheitsniveau
  - Speicherdauer oder Kriterien für Speicherdauer
  - Betroffenenrechte (wie Auskunft, Sperrung, Löschung, Widerruf)
  - Erforderlichkeit der Datenverarbeitung nach Gesetz oder Vertrag

Datenschutzhinweise/Datenschutzerklärung

- Zeitpunkt
  - Art. 13 DS-GVO – bei Erhebung beim Betroffenen
  - Art. 14 DS-GVO – bei Erhebung beim Dritten
- Formulierung und Wortwahl
  - Transparenz sowie klare und verständliche Sprache
- Form
  - „Schriftlich oder in anderer Form, gegebenenfalls auch elektronisch“
- Wichtig
  - Vollständige Information, keine Auslassungen – keine Hinzufügungen!

DSH = Einseitige Erklärung. Folge: Keine Zustimmung!

Widerruf und Widerspruch

- Art. 7 Abs. 3 S. 1 DS-GVO
  - Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen.
  - Folge: Keine auf Einwilligung gestützte Datenverarbeitung in der Zukunft.
- Art. 21 Abs. 1 DS-GVO
  - Betroffener kann aus Gründen einer besonderen Situation jederzeit gegen die Datenverarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO widersprechen.
  - Folge: Prüfung der sich gegenüberstehenden Interessen: zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vs. besondere Situation.
  - Dann gegebenenfalls: Keine Datenverarbeitung in der Zukunft.

TOMs – Technisch-Organisatorische Maßnahmen

- Nach Art. 32 DS-GVO sind
  - die Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zu bestimmen, und zwar deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere;
  - geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um
  - ein den Risiken angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten, und zwar
  - unter Berücksichtigung des Stands der Technik, Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung

Verschlüsselung ist keine Pflicht!

Datenschutz in der Schule

- Schulwebsite
- Verarbeitung von Leistungsdaten
- Einwilligung durch Kinder (Art. 8 DS-GVO)

Achtung: BDSG!

Auch: Schulgesetze der Bundesländer

- Übersicht ausgewählter Regelungen:
  - § 4 BDSG – Videoüberwachung
  - § 20 BDSG – Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte
  - § 22 BDSG – Verarbeitungsgrundlage und TOMs für sensible Daten
  - § 26 BDSG – Besondere Regelungen im Beschäftigtendatenschutz
  - § 29 BDSG – Regelungen für Berufsgeheimnisträger (RAe und StB)
  - § 30 BDSG – Ausnahmen von der Informationspflicht bei Zweckänderung
  - § 35 BDSG – Ausnahmen von der Löschungspflicht
  - § 38 BDSG – Regelungen zum Datenschutzbeauftragten (20 Pers.-Regel)